

21. August 2013

Aktenzeichen: VG 4/2013

Urteil

im Verfahren über die Anzeige des

Fachwartes X des Tischtenniskreises Y des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V.,

- Anzeigerstatter -

gegen den

Präsidenten des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V.,

- Beschuldigter -

wegen angeblichen Satzungsverstoßes

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 21.08.2013

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Wilhelm Heringlehner

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Anzeige ist unbegründet. Der Beschuldigte wird freigesprochen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Anzeigerstatter unter Haftung seines Vereins.**

Tatbestand

Der Fachwart eines südbayerischen Tischtennis-Kreises des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) war durch das Urteil des Verbandsgerichts vom 20.01.2013 (Az. 3/2012) wegen verbandsschädigenden Verhaltens zu einer Funktionssperre von sechs Monaten verurteilt worden, da er sich weigerte, seiner Verpflichtung nach § 6 Ziff. 4.1 Abs. 3 der Satzung des BTTV nachzukommen, dass für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten (wie Telefon-, Telefax und Mobiltelefonnummern) aufgenommen und veröffentlicht werden. Eine Kontaktadresse sowie eine E-Mail-Adresse müssen dabei verpflichtend hinterlegt werden.

Der Anzeigerstatter trug daraufhin im Internet als seine Anschrift die Privatadresse des Präsidenten ein. Der Präsident kommentierte dies in einer E-Mail vom 23.01.2013 an den Anzeigerstatter u.a. mit der Aussage: „[...] Selbstverständlich können wir so verfahren. [...]“

Da der Anzeigerstatter aufgrund dieser Aussage von einer Genehmigung seines Verhaltens ausging, untersagte der Präsident ihm in einer weiteren E-Mail vom 24.01.2013 die Veröffentlichung seiner Privatadresse als Kontaktadresse des Anzeigerstatters und verfügte deren Löschung.

Nach Ablauf seiner Funktionssperre erstattete der Fachwart mit Schreiben vom 10.06.2013, eingegangen per Post beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts am 12.06.2013, Anzeige gegen den Präsidenten des BTTV wegen eines angeblichen Satzungsverstoßes. Zur Begründung führte er an, dass er seiner Pflicht durch die Nennung einer frei wählbaren Adresse (in diesem Fall die Privatadresse des Präsidenten) nachgekommen sei. Durch die Anordnung, dass die Adresse als Kontaktanschrift des Anzeigerstatters zu entfernen sei, habe der Präsident gegen § 29 Abs. 3.5 der Satzung des BTTV verstoßen. Er beantragte aus diesem Grund die Verhängung einer Funktionssperre gegen den Präsidenten des BTTV.

Am 18.06.2013 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Innerhalb der Frist ging lediglich eine kurze Stellungnahme des Präsidenten des BTTV ein, der vor allem darauf hinwies, dass der Anzeigerstatter offenbar den Begriff „frei wählbar“ missverstanden habe und er daher die Verwendung seiner Privatanschrift zu Recht unterbunden habe. Seine Aussage „[...] Selbstverständlich können wir so verfahren. [...]“ sei eindeutig als ironisch zu verstehen gewesen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen, soweit Verbandsinteressen betroffen sind (§ 20 Abs. 3 Nr. 7 RVStO a.F.).

Die Anzeige wurde form- und fristgerecht eingelegt (§ 15 Abs. 3 RVStO a.F.). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste durch den Anzeigerstatter nicht erbracht werden, da das Verfahren von einem Fachwart innerhalb seiner Zuständigkeit heraus veranlasst wurde (§ 15 Abs. 4 RVStO a.F.).

Die Beteiligten wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO a.F. über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist jedoch nicht begründet.

Der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Umstritten ist ausschließlich die rechtliche Bewertung des Verhaltens der Beteiligten. Entscheidend hierbei sind folgende Gesichtspunkte:

1. Für Fachwarte sieht die Satzung des BTTV in § 6 Ziff. 4.1 Abs. 3 vor, dass für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten (wie Telefon-, Telefax und Mobiltelefonnummern) aufgenommen und veröffentlicht werden. Eine Kontaktadresse sowie eine E-Mail-Adresse müssen dabei verpflichtend hinterlegt werden.

Diese Regelung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, wie das Verbandsgericht bereits ausführlich in seinem Urteil vom 20.01.2013 (Az. 3/2012) dargelegt hat.

2. Der Wortlaut „[...] eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse [...] ist – wie jedem verständigen Menschen einleuchten dürfte – dahingehend auszulegen, dass die Kontaktadresse frei wählbar ist, aber nur soweit keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Freie Wählbarkeit bedeutet gerade nicht, dass jede Adresse als Kontaktadresse gewählt werden darf, sondern nur Adressen, über die der Wählende in

rechtlicher Hinsicht verfügen darf. Ein solches Verfügungsrecht über die Privatadresse des Präsidenten steht dem Anzeigerstatter eindeutig nicht zu.

Die Argumentation des Anzeigerstatters erweist sich insoweit als widersprüchlich, als er für sich das Recht in Anspruch nimmt, seine Privatadresse nicht verwenden zu müssen, aber gleichzeitig dieses Recht einem anderen abspricht.

3. Der Präsident war somit berechtigt, die Verwendung seiner Privatadresse als Kontaktadresse durch den Anzeigerstatter zu unterbinden. Es liegt mithin kein Verstoß des Präsidenten gegen die Satzung des BTTV vor.

(---)

27,38 €

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 21 Abs. 3 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez.

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

Dietmar Barth
Beisitzer

Wilhelm Heringlehner
Beisitzer